

Bundessozialgericht

9a RVs 42/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionskläger.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 18. Dezember 1985

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. März 1985 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

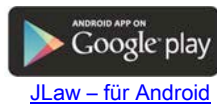
I

Das Versorgungsamt stellte bei der Klägerin verschiedene Behinderungen (psychoreaktive Störungen, depressive Verstimmtheit, Aufbraucherscheinungen der Wirbelsäule mit Wurzelreizsyndrom, funktionelle Herz-Kreislaufstörungen, Hypotonie, Fettstoffwechselstörung, Zuckerstoffwechselstörung, Krampfaderbildung beider Beine, Verdauungsinsuffizienz, Nierensteindiathese und Blasensenkung) nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 vH fest (Bescheid vom 25. Januar 1979, negativer Widerspruchsbescheid hinsichtlich des Vergünstigungsmerkmals "Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht/Gebührenermäßigung für Fernsprechhauptanschluß -Merkzeichen: RF- vom 23. September 1980). An gesundheitlichen Vergünstigungsmerkmalen wurde außerdem "erhebliche Gehbehinderung/ Geh- und Stehbehinderung/erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen: G)" festgestellt. Daraufhin erhielt die Klägerin im Februar 1979 einen Schwerbehindertenausweis ohne orangefarbenen Flächenaufdruck mit dem Merkzeichen "G". Erstmals im September 1979 wurde ihr ein Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck ausgehändigt, der zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr berechnigte. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 21. Februar 1984 entschied das Versorgungsamt, eine

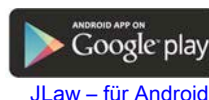
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr im Sinne des § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG liege bei der Klägerin nicht vor. Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 4. April 1984). Das Sozialgericht (SG) hat den Beklagten unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, eine erhebliche Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr über den 31. März 1984 hinaus anzuerkennen und einen entsprechenden Änderungsvermerk im Ausweis anzubringen (Urteil vom 3. Oktober 1984). Das Landessozialgericht (LSG) hat die - vom SG zugelassene - Berufung des Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 22. März 1985): Eine neue Feststellung nach § 48 Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahren, 10. Buch (SGB X) zu Lasten der Klägerin sei nicht berechtigt. Zwar sei mit dem 1. April 1984 die gesetzliche Rechtsvermutung, daß alle Behinderten mit einer MdE um mindestens 80 vH als im Straßenverkehr erheblich bewegungsbehindert gegolten hätten, fortgefallen. Diese Rechtsänderung beschränke sich aber auf die am 1. Oktober 1979 in Kraft getretene Rechtsvermutung des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF. Die Klägerin habe jedoch die darauf beruhende Freifahrtvergünstigung durch die Übergangsregelung des Art 3 Abs 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr (UnBefG 1979) vom 9. Juli 1979 (BGBl I 989) erworben, weil ihr schon vorher das Merkzeichen "G" zuerkannt gewesen sei. Demgegenüber habe die anerkannte MdE von 80 vH keine Bedeutung gehabt. Die Voraussetzungen für das Merkzeichen "G" seien schon mit Bescheid vom 25. Januar 1979 uneingeschränkt verbindlich festgestellt worden. Eine Änderung der darauf beruhenden tatsächlichen Verhältnisse



sei nicht eingetreten.

Der Beklagte vertritt mit der - vom LSG zugelassenen - Revision die Meinung, die Zuerkennung des Merkmals "G" sei bis 1979 auf den Bereich des Steuerrechts beschränkt gewesen, könne aber seit dem 1. April 1984 nur noch dann wirksam sein, wenn der Behinderte tatsächlich im Straßenverkehr erheblich bewegungsbehindert sei.

Der Beklagte beantragt

die angefochtenen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Beklagten ist erfolgreich. Die bisherigen Feststellungen reichen nicht aus, den Beklagten zu verpflichten, über den 31. März 1984 hinaus der Klägerin das Merkzeichen "G" uneingeschränkt oder beschränkt auf das Kraftfahrzeugsteuerrecht zuzuerkennen.



Die vom Beklagten beanstandeten Urteile stützen sich im wesentlichen auf die Grundsätze über die Verbindlichkeit von Verwaltungsakten (§ 77 Sozialgerichtsgesetz -SGG-, jetzt §§ 44 ff SGB X). Indes kommt es auf die Bestandskraft der früheren Entscheidung, daß die Klägerin in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sei, ab 1. April 1984 nicht mehr an. Die Feststellung, die für das genannte Merkzeichen in einem Ausweis vorausgesetzt wird (§ 3 Abs 4 iVm Abs 1 SchwbG idF des Art 2 Nr 1 Buchstabe b des 8. Anpassungsgesetzes -KOV- vom 14. Juni 1976 - BGBI I 1481; vgl dazu BSGE 52, 168, 170 = SozR 3870 § 3 Nr 13; § 3 Abs 5 SchwbG; dazu Abschnitt IV Abs 1 Nr 3 der Ausweisrichtlinien idF vom 11. Oktober 1965 -GMBI 402-/ Stand: 1977 BVB1 1977 Beil zu Nr 3/4; § 3 Abs 2 Ausweisverordnung Schwerbehinderter vom 15. Mai 1981 -BGBI I 431-/3. April 1984 -BGBI I 509-), ist bei denjenigen Behinderten, bei denen bisher eine MdE um 80 vH oder mehr anerkannt war, neu zu treffen. Sie galten seit 1979 kraft einer unwiderlegbaren Rechtsvermutung im Schwerbehindertenrecht für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und im Kraftfahrsteuerrecht als erheblich bewegungsbehindert (§ 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG idF des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 - BGBI I 989 - -UnBefG- und des § 3 Nr 11 Kraftfahrzeugsteuergesetz -KraftStG- idF des Art 1 Nr 3 Buchstabe d des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1978 -BGBI I 2063 - Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 - BGBI I 132). Diese gesetzliche Vergünstigung ist mit Wirkung ab 1. April 1984 entfallen (§ 58 Abs 1 SchwbG idF des Art 20 Nr 1 Buchstabe a und Nr 2 Haushaltsbegleitgesetz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-HBegleitG- 1984 vom 22. Dezember 1983 -BGBI I 1532- -SchwbG 1983-; § 3a Abs 2 KraftStG idF des Art 10 Nr 2 Steuerentlastungsgesetz -StEntlG- 1984 vom 22. Dezember 1983 -BGBI I 1583- -KraftStG 1983-; dazu ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats seit BSGE 58, 72 = SozR 3870 § 58 Nr 1; Art 10 Nr 1, Art 13 Abs 2 StEntlG 1984). Durch diesen gesetzgeberischen Eingriff ist auch jede frühere Entscheidung, durch die einem Behinderten mit einer MdE um mindestens 80 vH eine erhebliche Bewegungseinschränkung im Straßenverkehr und deshalb das Merkzeichen "G" zuerkannt worden war, für die Zeit ab 1. April 1984 wirkungslos geworden. Dies hat der Senat bisher in der zitierten ständigen Rechtsprechung allerdings nur für die Voraussetzung zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr entschieden. Gleiches gilt aber für das Kraftfahrzeugsteuerrecht. In diesem Rechtsgebiet hat der Gesetzgeber ebenso wie in jenem die unwiderlegbare Rechtsvermutung beseitigt, die ab 1. Juni 1979 für das Kraftfahrzeugsteuerrecht (Art 6 des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1978) und ab 1. Oktober 1979 für das Beförderungsrrecht (Art 10 Abs 1 UnBefG) eingeführt worden war. Gleichzeitig sind für beide Rechtsbereiche neue Regelungen geschaffen worden.

Die Klage kann ebensowenig ganz oder teilweise zum Erfolg führen, wenn allein auf den bisherigen Inhalt des Ausweises (§ 3 Abs 5 SchwbG) mit dem darin vermerkten "G" abgestellt wird, wie es die Vorinstanzen in ihrer Entscheidung getan haben.

Der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Per-



sonenverkehr hängt nach § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG 1983 bei einer MdE um wenigstens 80 vH von einem neuen Ausweis mit halbseitigem orangefarbenen Flächenaufdruck und eingetragenen Merkzeichen "G" ab. Für die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung müssen Schwerbehinderte durch einen Ausweis iS des SchwbG oder des Art 3 UnBefG 1979 mit dem Merkzeichen "G" "nachweisen, daß sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind" (§ 3a Abs 2 Satz 1 KraftStG 1983). Die frühere Verwaltungsentscheidung über das Merkzeichen "G" ist aber ergangen, ohne daß eine erhebliche Bewegungsbehinderung (§ 3 Abs 4 SchwbG) nachgewiesen worden wäre. Mithin kann die Klägerin die Ausstellung eines Ausweises mit dem Merkzeichen "G" für die Zeit ab 1. April 1984 erst beanspruchen, wenn eine entsprechend positive Entscheidung über die tatsächliche Bewegungsbehinderung vorliegt.

Ein vor dem 1. Juni 1979 mit dem Merkmal "G" ausgestellter Ausweis ist kein solcher iS des Art 3 UnBefG 1979, wie ihn § 3a Abs 2 Satz 1 KraftStG 1983 fordert. Gleiches gilt für derartige Ausweise aus der Zeit zwischen dem 1. Juni 1979 und dem 30. September 1979.

Nach der genannten Übergangsvorschrift war ab dem Inkrafttreten des UnBefG 1979 - 1. Oktober 1979 (Art 10 Abs 1) - ein bisher gültiger Ausweis mit dem Merkmal "G", der keinen orangefarbenen Flächenaufdruck enthielt, durch einen Ausweis mit einem Aufdruck der bezeichneten Art, der zur Freifahrt berechtigte, zu ersetzen. Das Merkmal "G" war aber der Klägerin vor dem 1. Oktober 1979 allein auf Grund der festgestellten MdE um wenigstens 80 vH zu-



erkannt worden. Das beruhte ursprünglich auf einer ministeriellen Weisung, die den § 3 Abs 1 Nr 2 KraftStG vom 1. Dezember 1972 (BGBl I 2209) für die Verwaltung verbindlich ausgelegt hatte. Der BMA hatte für die Versorgungsbehörden angeordnet, die Behinderten mit einer MdE um mindestens 80 vH sollten "in jedem Fall" als iS des § 3 Abs 1 Nr 2 KraftStG (aF) im Straßenverkehr erheblich bewegungsbehindert gelten (Rundschreiben vom 11. Juli 1975, BVBl 1975, S 107 Nr 63). Das war von den Finanzbehörden anerkannt worden (zB Verwaltungsvorschriften des Bremischen Finanzsenators vom 14. Mai 1976, LSt-Kartei BR S 2286 Karte 4). Ab 1. Juni 1979 wurde das Merkmal "G" für diese Personen auf Grund der nunmehr in § 3 KraftStG 1978 enthaltenen Rechtsvermutung anerkannt. Diese Regelungen, die die Vorinstanzen nicht genügend berücksichtigt haben, führten dazu, daß diese Behinderten ab 1. Oktober 1979 ohne weitere Sachprüfung, die vorher für die Zuerkennung des Merkzeichens "G" entfallen war, in den Genuß der unentgeltlichen Beförderung kamen. Die Prüfung und Entscheidung, ob der Behinderte tatsächlich im Straßenverkehr erheblich bewegungsbehindert war, war wegen der Rechtsvermutung, die sich auf die MdE von mindestens 80 vH gründete, ausgeschlossen. Soweit sie in einzelnen Fällen vorgenommen wurde, hatte sie keine rechtliche Bedeutung. Dann kann auch für jenen Personenkreis die durch eine Vermutung erworbene Rechtsstellung über den 31. März 1984 hinaus nicht mehr wirken, nachdem der Gesetzgeber unmittelbar diese Vergünstigung, die Rechtsvermutung, für die Zukunft beseitigt hat. Die Rechtslage kann nunmehr nicht günstiger sein als für solche Schwerbehinderte, denen das Merkmal "G" erstmals nach dem 1. Oktober 1979 allein wegen einer MdE von mindestens 80 vH zu-



erkannt worden ist. Mit Ausweisen der bezeichneten Art aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1979 läßt sich nicht iS des § 3a Abs 2 Satz 1 KraftStG 1983 "nachweisen", daß die Inhaber "in ihrer Bewegungsfähigkeit ... beeinträchtigt sind". Diese Ausweise lassen klar erkennen, daß das Merkmal "G" auf Grund der damals geltenden Rechtsvermutung einer erheblichen Bewegungsbehinderung ausgestellt worden ist. Das folgt zwingend aus der außerdem eingetragenen MdE von mindestens 80 vH. Damit war und ist offensichtlich, daß der Inhaber wegen dieses Grades der MdE auf Grund der gesetzlichen Vermutung, die am 1. Juni 1979 in Kraft getreten war, oder vorher kraft der ministeriell angeordneten Vermutung als im Straßenverkehr erheblich behindert galt. § 3a Abs 2 Satz 1 KraftStG in der jetzt geltenden Fassung erfordert jedoch den Nachweis der tatsächlichen Bewegungsbehinderung. Nur so ist diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut bei gebotener widerspruchsfreier Auslegung zu verstehen.

Allein die einheitliche Behandlung der Schwerbehinderten mit einer MdE um wenigstens 80 vH im Bereich der unentgeltlichen Personenbeförderung und bei der Kraftfahrsteuerermäßigung ab 1. April 1984 entspricht dem erklärten Ziel des StEntlG 1984, die bis dahin eingetretene "Ausuferung" abzubauen, als welche der Gesetzgeber die unwiderlegbare Rechtsvermutung wertete (Begründung des Entwurfes des StEntlG 1984 -BT-Drucks 10/336, S 32-). In dieser Gesetzesbegründung ist gerade die Angleichung an das HBegleitG betont worden, das für Behinderte mit einer MdE um mindestens 80 vH eine völlig neue Rechtslage eingeführt hat (aaO). Ausweise iS des Art 3 UnBefG 1979 können für die Zukunft



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

dann noch bedeutsam sein, wenn in ihnen das Merkzeichen "G" und eine MdE von weniger als 80 vH unter der Herrschaft der Rechtsvermutung bescheinigt worden waren.

Das LSG hat nun aufzuklären, ob die Klägerin tatsächlich erheblich bewegungsbehindert ist. Es hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)